



Teilnahmebedingungen für Fair and Fun Hockey Veranstaltungen für Nicht-Volljährige Teilnehmer

- (1) Der gemeinnützige Verein „Fair and Fun Hockey Ausbildungsverein“ (kurz: FFH) organisiert und führt Eishockeyveranstaltungen durch. FFH übernimmt während dieser Veranstaltungen die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Nicht-Volljährigen.
- (2) Diese Aufsichtspflicht wird folgendermaßen wahrgenommen:
 - a) Die Teilnahmebedingungen werden auf der FFH-Webseite (<http://www.fairandfun.com>) veröffentlicht.
 - b) Anmeldungen zu FFH-Veranstaltungen können nur nach dezidiertem, bei der Anmeldung (auch online-Anmeldung) bestätigter Kenntnisnahme dieser Teilnahmebedingungen erfolgen. Alle darin angeführten Punkte gelten mit der Annahme der Anmeldung als vereinbart.
 - c) Alle Teilnehmer werden vor Ort nochmals über die Teilnahmebedingungen informiert und durch FFH bzw. das Betreuerteam zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen angeleitet.
 - d) Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen wird durch FFH bzw. das Betreuerteam laufend kontrolliert.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt nach der offiziellen Eröffnung der jeweiligen FFH-Veranstaltung und endet nach der letzten gemeinsamen Aktivität, die am Zeitplan der jeweiligen FFH-Veranstaltung als solche ausgewiesen wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht beinhaltet auch maßgebliche Jugendschutzbestimmungen. Insbesondere gilt für alle Teilnehmer unter 16 ein striktes Alkohol- und Nikotinverbot.
- (5) Die Aufsichtspflicht während der FFH-Veranstaltungen erstreckt sich auch auf die Nachtruhe. Dies bedeutet, dass ständig ein Aufsichtspflichtiger in der Nähe erreichbar ist. Die von FFH aufgestellten Veranstaltungsregeln (z.B. Regelungen betreffend die Nachtruhe) sind von den Teilnehmern unbedingt einzuhalten und werden auch streng kontrolliert.
- (6) Je älter die Teilnehmer sind, desto mehr Eigenverantwortung haben sie. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit.
- (7) Alle Teilnehmer sind verpflichtet, aktiv bei der Sauberhaltung der Infrastruktur (Unterkünfte, Garderoben etc.) mitzuhelfen.



- (8) FFH weist nachdrücklich darauf hin, dass FFH für Schäden, die durch Teilnehmer entstehen, nicht haftet, sofern FFH die zumutbare Aufsichtspflicht eingehalten hat.
- (9) FFH und das Betreuer-Team übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die durch einen Teilnehmer verursacht werden. Ebenso übernimmt FFH keinerlei Haftung für alles von den Teilnehmern Mitgenommene, für Einbruch oder Diebstahl. Für Leistungsstörungen, die im Zusammenhang mit Fremddienst-leistern lediglich vermittelt werden, haftet FFH nicht.
- (10) Für allfällige während FFH-Veranstaltungen auf Grund von Notfällen auftretende Arzt-, Spital- oder Krankentransportkosten müssen die Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst aufkommen.
- (11) Sollte ein Teilnehmer aufgrund einer Verletzung oder Krankheit über einen längeren Zeitraum nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen können, so behält sich FFH das Recht vor eine vorzeitige Entlassung des Teilnehmers und dessen Abholung zu veranlassen. Aus einer solchen vorzeitigen Entlassung entsteht kein Anspruch auf eine Vergütung beziehungsweise teilweise Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen.
- (12) Trainingseinheiten bei FFH-Veranstaltungen werden nach dem Stand der Trainingslehre durchgeführt. Alle Teilnehmer sind zur besonderen Sorgfalt gegenüber den anderen Teilnehmern verpflichtet. Allfälliges Verletzungsrisiko bei diesen Trainingseinheiten geht wie bei allen anderen Freizeitaktivitäten im Rahmen der FFH-Veranstaltungen auf alleiniges Risiko der Teilnehmer. Auf allfällige Ansprüche gegen FFH, dessen Trainer und Betreuer und sonstige Beteiligte verzichtet der Teilnehmer bei der Anmeldung im Voraus.
- (13) Betreffend die Haftungsbeschränkung im Zusammenhang mit der für die Sportausübung erforderlichen Fitness bzw. körperliche Kondition und Konstitution gilt, dass jeder Teilnehmer selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte für die regelmäßige Kontrolle der Gesundheit durch einen Mediziner verantwortlich sind. Wichtige Informationen über Gesundheit, Krankheit, Medikamente, Verhalten oder Behinderungen von Teilnehmern sind von diesen bzw. deren Erziehungsberechtigten unbedingt gesondert und schriftlich bei der Anmeldung anzuführen.
- (14) Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung und Büchern, die von Teilnehmern im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an FFH-Veranstaltungen gemacht werden, können vom Veranstalter ohne Vergütungsansprüche der Teilnehmer genutzt werden.



- (15) FFH behält sich das Recht vor, Teilnehmer die wiederholt durch ihr Benehmen die Durchführung von FFH-Veranstaltung beeinträchtigen, z.B. durch wiederholtes Gruppenschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen bezüglich der Haus-ordnung oder Teilnahmebedingungen, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Verfehlungen hinsichtlich der Nachtruhe bzw. gegen das Alkohol- und Nikotinverbot) von der weiteren Teilnahme ohne Rückerstattung des Teilnahmebeitrages auszuschließen. Für eine solche, aus disziplinarischen Gründen notwendige vorzeitige Abholung, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (16) Eine Teilnahme an FFH-Veranstaltungen ist nur nach Zahlung der entsprechenden Teilnahmegebühr möglich. Details dazu finden sich auf der FFH-Webseite (<http://www.fairandfun.com>).